Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 19,– RM, für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,– RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 240,– RM berechnet (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis × Multiplikator 1,6 RM)

Postscheck Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 51, Jahrgang 55 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 19. Dezember 1931

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Senkung der Preise von Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren durch die vierte Notverordnung?

Weit schärfer als jemals zuvor greift die Reichsregierung durch die am 8. Dezember 1931 erlassene vierte Notverordnung in die freie Wirtschaftsgestaltung ein und zwar auf einer Reihe der allerwichtigsten Gebiete. Eine Würdigung der Verordnung in ihrer Gesamtheit müssen wir uns an dieser Stelle schon deswegen versagen, weil sie notwendig politische Fragen, die hier ganz aus dem Spiele bleiben müssen, berühren würde. Gewiß gibt es auch noch niemanden, der die Auswirkung der neuen, so außerordentlich komplizierten und weitgreifenden Bestimmungen mit voller Sicherheit abzuschätzen vermöchte. Darüber wird die Entwicklung erst nach und nach Klarheit schaffen. Für das Uhren- und Edelmetallgewerbe kommt es zunächst darauf an, mit der Notverordnung als einer gegebenen Tatsache zu rechnen, sich darüber klar zu werden, inwieweit es selbst durch die Vorschriften der Notverordnung unmittelbar betroffen wird, und schließlich, welche Wirtschaftspolitik es infolge der durch die Notverordnung veränderten Verhältnisse zweckmäßigerweise befolgt, auch ohne daß ein gesetzlicher Zwang vorliegt.

Für das Uhren- und Edelmetallgewerbe in seiner Gesamtheit ist vor allem das „Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage" überschriebene Kapitel I des ersten Teiles der Notverordnung von einer Bedeutung, die wesentlich größer ist, als es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat.

Gebundene Preise und die Preise für Markenwaren sind zur Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 % gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 zu senken. Als gebunden gelten Preise nicht nur, wenn sich zu ihrer Einhaltung die Beteiligten durch besondere Verträge verpflichtet haben, sondern auch dann, wenn Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, die jemanden in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen rechtlich oder wirtschaftlich beschränken, oder wenn nach Lage der Verhältnisse, den Umständen des Falles oder der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, solche Handlungen vorgenommen werden, die im wesentlichen den gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen geeignet sind wie vertragliche Bindungen, insbesondere Empfehlungen, die sich auf Arten der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen beziehen, oder auch die Anwendung eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druckes im Sinne der Befolgung derartiger Empfehlungen. Alle Beschränkungen dieser Art sollen dann gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung oder des Verkehrs mit Waren oder Leistungen beeinträchtigt oder die wirtschaftliche Handelsfreiheit in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Daß die Vorbehalte in der Praxis nur sehr eng ausgelegt werden, ist bei dem ganzen Charakter der vierten Notverordnung wahrscheinlich. Aus diesen Bestimmungen, die schon in der ersten Notverordnung vom 26. Juli 1930 enthalten sind, geht, kurz gesagt, soviel hervor, daß alle Preisbindungen, seien sie auch noch so lose oder versteckt, genügen sollen, um die beteiligten Wirtschaftskreise zur Herbeiführung einer Preissenkung um mindestens 10 % zu veranlassen oder aber infolge der Lösung von Bindungen auf dem Wege über den freien Wettbewerb zu dem gleichen Ziele zu kommen.

Unmittelbar betroffen werden im Uhren- und Edelmetallgewerbe zunächst diejenigen Uhren der Handelsmarken-Organisationen, für die von den Zentralstellen und den Unterorganisationen feste Preise oder Kalkulationssätze vorgeschrieben wurden. Markenwaren im Sinne der Verordnung sind Waren, die selbst oder deren Umhüllungen, Ausstattungen oder Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (z. B. Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind. Gemäß den Vorschriften der vierten Notverordnung müssen also die Preise aller dieser Uhren bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 % herabgesetzt werden, oder aber die Preisbindungen müssen, sofern dies nicht geschieht, aufgehoben werden. Welche dieser beiden Möglichkeiten vorzuziehen ist, bezw. ob es sich empfiehlt, bei einem Teile der in Betracht kommenden Uhren

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19310000/739